



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivia Svizzera

➤ Statuten des Verbandes Seilbahnen Schweiz (SBS)

in der Fassung
vom 14. September 2006



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck und Aktivitäten.....	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Aktivitäten.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
Art. 4 Mitgliederkategorien.....	4
Art. 5 Ordentliche Mitglieder.....	4
Art. 6 Befreundete Mitglieder.....	4
Art. 7 Aufnahme.....	4
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 9 Mitgliederbeiträge.....	5
Art. 10 Marketingaktionen.....	5
III. Organisation.....	6
Art. 11 Organe.....	6
IV. Generalversammlung.....	7
Art. 12 Einberufung.....	7
Art. 13 Befugnisse.....	7
Art. 14 Stimmrecht und Stellvertretung der ordentlichen Mitglieder.....	7
Art. 15 Beschlussfassung.....	8
Art. 16 Durchführung.....	8
V. Vorstand.....	9
Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer.....	9
Art. 18 Befugnisse.....	9
Art. 19 Beschlussfassung.....	10
Art. 20 Durchführung.....	10
VI. Übrige Organe.....	11
Art. 21 Revisionsstelle.....	11
Art. 22 Direktion.....	11
Art. 23 Kommissionen.....	11
Art. 24 Projektgruppen.....	12
Art. 25 Delegationen.....	12
Art. 26 Altersbeschränkung.....	12

VII. Finanzielles	13
Art. 27 Mittelbeschaffung	13
Art. 28 Entschädigungen	13
Art. 29 Rechnungsabschluss	13
Art. 30 Haftung.....	13
Art. 31 Auflösung	13
VIII. Schlussbestimmungen	14
Art. 32 Inkrafttreten	14
Art. 33 Übergangsbestimmungen	14

I. Name, Sitz, Zweck und Aktivitäten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

«Seilbahnen Schweiz» (SBS)

«Remontées Mécaniques Suisses» (RMS)

«Funivie svizzera» (FUS)

«Swiss cableways» (SCW)

besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt, die gemeinsamen Anliegen und Interessen der Mitglieder zu vertreten und ihre Zusammenarbeit zu fördern.

Art. 3 Aktivitäten

Der Verband erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- a) Vertreten der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Dritten;
- b) Fördern des Images und des Stellenwerts der Seilbahnbranche, insbesondere deren volkswirtschaftlichen Bedeutung;
- c) Fördern der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter aller Stufen;
- d) Durchführen und koordinieren von Marketingaktivitäten, namentlich in den Bereichen Marktforschung, Öffentlichkeitsarbeit und Publizität;
- e) Beraten der Mitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, betrieblichen, technischen und administrativen Fragen;
- f) Regelmässiges Erheben der wirtschaftlichen Situation der Mitglieder und entwickeln von Massnahmen zur Verbesserung ihrer Ertragskraft;
- g) Herausgeben von gemeinsamen Fahrausweisen für das Personal und für Dritte;
- h) Pflege des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verband kennt zwei Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Befreundete Mitglieder

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

- 1) Als ordentliche Mitglieder können Seilbahnunternehmungen mit Bundeskonzession oder kantonaler Bewilligung beitreten.
- 2) Als Seilbahnunternehmungen gelten namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb (Seilbahnen), die der Personenbeförderung dienen.

Art. 6 Befreundete Mitglieder

- 1) Als befreundete Mitglieder können Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie andere an Seilbahnen interessierte private oder öffentliche Körperschaften beitreten.
- 2) Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 3) Ihre Vertreter können in Kommissionen, Projektgruppen und Delegationen des Verbands gewählt werden.

Art. 7 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Der Antrag ist schriftlich bei der Direktion einzureichen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.
- 3) Eine Unternehmung kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, sobald sie über eine rechtskräftige Konzession bzw. Bewilligung verfügt.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Auflösung der Unternehmung oder der Körperschaft;
 - c) Ausschluss.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf Ende eines Kalenderjahrs möglich. Er ist der Direktion mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.
- 4) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind für rückständige und laufende Mitgliederbeiträge haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitglieder entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen Jahresbeitrag, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden.
- 2) Einzelheiten regelt das Beitragsreglement.
- 3) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können gemäss Art. 8 ausgeschlossen werden.

Art. 10 Marketingaktionen

- 1) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, einmal pro Jahr während höchstens 1 bis 2 Tagen zu Saisonbeginn an einer gemeinsamen Marketingaktion teilzunehmen.
- 2) Die dabei angebotenen Vorteile und Vergünstigungen werden vom Verband nicht abgegolten.
- 3) Die Teilnahme an weiteren Marketingaktionen ist freiwillig.
- 4) Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Marketingkommission über Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Marketingaktion.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Organe des Verbands sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Direktion
- d) Revisionsstelle
- e) Kommissionen
- f) Projektgruppen
- g) Delegationen

IV. Generalversammlung

Art. 12 Einberufung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 3) Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 4) Anträge der Mitglieder um Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste sind spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Beitragsreglements, insbesondere Festsetzung des Jahresbeitrags und der Eintrittsgebühr;
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- f) Entlastung der Organe;
- g) Entscheid über Fragen grundsätzlicher Art, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- h) Entscheid über Rekurse von Mitgliedern gegen die Nicht-Aufnahme oder den Ausschluss aus dem Verband;
- i) Beschluss über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 14 Stimmrecht und Stellvertretung der ordentlichen Mitglieder

- 1) Auf jede angebrochene oder volle Fr. 1'000.– Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder entfällt eine Stimme. Massgebend für die Festlegung der Stimmzahl sind die bezahlten Mitgliederbeiträge des Vorjahres.
- 2) Pro Mitgliedunternehmung kann nur ein Delegierter das Stimmrecht ausüben.
- 3) Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig, wobei höchstens fünf weitere Mitglieder vertreten werden können. Es ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Art. 15 Beschlussfassung

- 1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden gefasst:
 - a) mit Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Änderung der Statuten,
 - bei Auflösung des Verbands;
 - b) mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Wahlen im ersten Wahlgang,
 - bei allen andern Beschlüssen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt;
 - c) mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Wahlen im zweiten Wahlgang.
- 3) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds kann die Generalversammlung geheime Wahlen oder Abstimmungen beschliessen.
- 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 5) Über andere als in die Traktandenliste aufgenommene Verhandlungsgegenstände können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 16 Durchführung

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verbands oder in dessen Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten geleitet. Ist dieser ebenfalls verhindert, überträgt der Vorstand den Vorsitz einem seiner Mitglieder.
- 2) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses wird jedem Mitglied zugestellt.
- 3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach dessen Versand keine schriftliche Einsprache erhoben wird.

V. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.
- 2) Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen Rücksicht zu nehmen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sollen in der Regel Unternehmensleiter oder Verwaltungsräte einer Mitgliedunternehmung sein.
- 4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl an der Generalversammlung. Sie sind zweimal wieder wählbar.
- 5) Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl an der Generalversammlung. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine allfällige Amtsdauer als Vorstandsmitglied bleibt unberücksichtigt.
- 6) Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt zwei gleichberechtigte Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 18 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der traktandierten Geschäfte;
- b) Behandlung von Grundsatzfragen und von laufenden Geschäften, die ihm von der Direktion unterbreitet werden;
- c) Genehmigung von Reglementen, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
- d) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien über die Tätigkeit und Organisation der Direktion;
- e) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis höchstens Fr. 100'000.– im Einzelfall;
- f) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis höchstens Fr. 30'000.– im Einzelfall;
- g) Beschlussfassung über Inhalt, Dauer und Ausgestaltung von gemeinsamen Marketingaktionen (Art. 10)
- h) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, Projektgruppen und Delegationen;
- k) Wahl des Direktors und allfälliger Vizedirektoren sowie Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen;
- l) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung;
- m) Entscheid über die Einleitung von Gerichtsverfahren, den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs und die Ergreifung von Rechtsmitteln an eine Gerichtsstanz.

Art. 19 Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 4) Über nicht traktandierete Geschäfte kann ein gültiger Beschluss nur zustandekommen, wenn ihm die absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
- 5) Beschlüsse können auf dem Zirkularweg mit allen Kommunikationsmitteln gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands innert der angesetzten Frist die Beratung an der nächsten Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 20 Durchführung

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 3) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten geleitet.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Dieses wird jedem Vorstandsmitglied zugestellt.
- 5) Der Direktor und allfällige Vizedirektoren nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zu Einzelgeschäften können auch Sachbearbeiter oder Drittpersonen beigezogen werden.

VI. Übrige Organe

Art. 21 Revisionsstelle

- 1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahrs eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.
- 2) Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Verbands.
- 3) Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 22 Direktion

- 1) Der Direktion stehen ein Direktor und allfällige Vizedirektoren vor.
- 2) Sie führen die Geschäfte des Verbands gemäss Statuten, Reglementen und Richtlinien im Rahmen des jährlichen Voranschlags.
- 3) Die Direktion verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über das erforderliche Personal.

Art. 23 Kommissionen

- 1) Kommissionen behandeln laufende Geschäfte eines umfassenden Fachbereichs.
- 2) Der Präsident und die Mitglieder werden durch den Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. Das Mandat ist persönlich.
- 3) Neben den vom Vorstand und der Direktion zugewiesenen Geschäften können die Kommissionen weitere Themen ihres Fachbereichs aus eigener Initiative behandeln.
- 4) Die Kommissionen können in Absprache mit der Direktion Veranstaltungen ihres Fachbereichs durchführen.
- 5) Für die Bearbeitung bestimmter Teilaufgaben ihres Fachbereichs können die Kommissionen in Absprache mit der Direktion Arbeitsgruppen einsetzen.
- 6) Die Kommissionen und Arbeitsgruppen treten auf Einladung ihres Präsidenten je nach Bedarf zusammen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Projektgruppen

- 1) Projektgruppen behandeln thematisch klar umschriebene Sachgeschäfte während eines begrenzten Zeitraums.
- 2) Der Projektleiter und die Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Das Mandat ist persönlich.
- 3) Die Projektgruppen erhalten ihre Aufträge vom Vorstand bzw. von der Direktion.
- 4) Sie treten auf Einladung ihres Leiters je nach Bedarf zusammen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Delegationen

- 1) Zur Mitarbeit in andern Organisationen und Institutionen kann sich der Verband durch einen oder mehrere Delegierte aus dem Kreis der Mitglieder oder der Direktion vertreten lassen.
- 2) Die Delegierten werden durch den Vorstand bestimmt. Das Mandat ist persönlich.
- 3) Die Delegierten haben die Direktion rechtzeitig vor ihren Sitzungen über die zu behandelnden Geschäfte zu orientieren und allfällige Instruktionen einzuholen.
- 4) Die Direktion ist möglichst rasch nach den Sitzungen in geeigneter Form über die wichtigsten Ergebnisse zu informieren.

Art. 26 Altersbeschränkung

Mitglieder der Verbandsorgane haben grundsätzlich bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach AHVG von ihren Mandaten im Verband zurückzutreten. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder können ihre Amtsdauer jedoch ordentlich beenden. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen.

VII. Finanzielles

Art. 27 Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Vermögenserträgen
- c) Entschädigungen für Dienstleistungen
- d) Erlös aus Publikationen und Veranstaltungen
- e) weiteren Zuwendungen.

Art. 28 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder der Organe werden in einem Entschädigungsreglement geregelt.

Art. 29 Rechnungsabschluss

Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 30 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbands und seiner Organe haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 31 Auflösung

- 1) Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Verbands oder treffen die gesetzlichen Auflösungsgründe zu, so tritt er in Liquidation. Das Liquidationsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 2) Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Verbandsvermögen wird nach Massgabe der von den Mitgliedern in den letzten zehn Jahren bezahlten Beiträge unter ihnen verteilt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

- 1) Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. August 1999 genehmigt und anlässlich der Generalversammlung vom 14. September 2006 teilweise revidiert.
- 2) Die Änderungen treten unverzüglich in Kraft.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

Zur Bestimmung der Amtsdauer und Wiederwahl der unter den alten Statuten gewählten Vorstandsmitglieder und des Präsidenten gelten mit Inkrafttreten der Statuten die neuen Vorschriften.

Der Präsident
Hans Höhener

Der Direktor
Dr. Peter Vollmer

Seilbahnen Schweiz
Dählhölzliweg 12
CH-3000 Bern 6

Tel. +41 (0)31 359 23 33
Fax +41 (0)31 359 23 10

info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org